

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im
Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG)**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Rechtsgrundlage für die Denkmalpflege und den Schutz der Kulturdenkmale Thüringens ist auch nach der Einigung Deutschlands das "Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik" - Denkmalpflegegesetz - vom 19. Juni 1975 (Gesetzblatt I Nr. 26 S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (Gesetzblatt I Nr. 20 S. 191), sowie die "Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer" vom 28. Mai 1954 (Gesetzblatt Nr. 54 S. 547 f.). Nach Artikel 9 des Einigungsvertrages wurden Rechtsvorschriften der DDR insoweit als Landesrecht übernommen, als es nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in die Zuständigkeit der Länder fällt. Das ist im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes der Fall. Sie gehören zur Kulturhoheit der Länder.

Nach der Einigung mangelt es dem Denkmalpflegegesetz der DDR im Bereich Thüringens der demokratischen Legitimation ebenso wie der öffentlichen Akzeptanz, stellt es doch eine alte zentralistisch-sozialistische Rechtsmaterie dar. Das die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG berührende Denkmalrecht mit Rechten und Pflichten für Denkmaleigentümer bedarf aber zu seiner Durchsetzungsfähigkeit der politischen und demokratischen Legitimation durch das hierfür allein kompetente Land Thüringen.

Das Denkmalpflegegesetz der DDR entspricht zudem nicht den Vorstellungen eines föderativen Bundesstaats Thüringen, der die Zeugnisse vergangener Epochen unter besonderer Berücksichtigung seiner Landesgeschichte bewahren und schützen will.

Im besonderen entspricht die Auflistung der Kulturdenkmale in nationale, Bezirks- und Kreislisten nicht mehr den Gegebenheiten des demokratischen föderativen Staatsaufbaus Thüringens. Sie entbehrt außerdem der denkmalfachlich-wissenschaftlichen Berechtigung. Angesichts des großen Bestandes an Baudenkmalen, archäologischen und paläontologischen Denkmälern in Thüringen ist die Auswahl der Listen lückenhaft und von sachfremden Vorgaben geprägt.

Die teilweise fehlende Publikation der Listen bei einer auf das Privateigentum aufbauenden Staats- und Rechtsordnung führten zu einer rechtlich ungesicherten Grundlage des Denkmalschutzes.

Die Eignung des Denkmalpflegegesetzes für den Verwaltungsvollzug einer neu aufgebauten Landesverwaltung Thüringens ist nicht gegeben. Weder können die Zuständigkeiten des DDR-Gesetzes der heute geltenden Verwaltungsorganisation Thüringens angeglichen werden, noch sind die Sanktionen in Art und Höhe dem geltenden Recht des Landes und der Bundesrepublik Deutschland angepaßt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält eine umfassende Regelung für den Schutz und die Pflege der Thüringer Kulturdenkmale. Er wahrt die Eigenständigkeit der Landes-, Regional- und Ortsgeschichte Thüringens. Er verankert den modernen, erweiterten Denkmalbegriff, der eine Kategorisierung nicht kennt, und paßt den Denkmalsvollzug den neugeschaffenen, demokratisch legitimierten Verwaltungsstrukturen des Landes an. Die Erfahrungen mit Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer wurden eingebracht. Die Erfassung der Kulturdenkmale wurde auf eine neue Grundlage des sog. Systems der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse gestellt, die eine erheblich zügigere Erfassung der Denkmalsubstanz des Landes Thüringen durch die Denkmalfachbehörden ermöglicht, ohne den Rechtsschutz des Eigentümers zu verkürzen. Auf die Publizität der erfaßten Kulturdenkmale wurde besonderer Wert gelegt.

Die Zuständigkeiten der nunmehr eigenständigen Denkmalfachbehörden wurden festgeschrieben. Den Kreisen und Gemeinden wurde im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen eingehende Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte eingeräumt, die ihrer Selbstverwaltungshoheit einerseits und geschichtlichen Verantwortlichkeit für den Denkmalbestand ihrer Gebietskörperschaft andererseits entspricht.

C. Alternativen

Keine. Eine bloße Änderung des DDR-Denkmalpflegegesetzes bringt keine konsistente Regelungssystematik, die den oben festgestellten Defiziten wirksam abhelfen könnte.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch dieses Gesetz nicht. Mittel des Landes zur Erhaltung der Kulturdenkmale (Zuwendungen) sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel in den jährlichen Haushalt des Landes, der unteren Denkmalschutzbehörden und der Gemeinden einzustellen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst.

F. Verfahren

Die Stellungnahmen der justizförmigen Prüfung durch das Justizministerium und das Innenministerium waren bereits im Entwurf der ersten Kabinettsrunde eingearbeitet. Die Ergebnisse der schriftlichen Anhörung von Gemeinden, Kreisen, Kirchen und Verbänden sind, soweit ihnen gefolgt wurde, in dem jetzt vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Insbesondere wurde das gemeindliche Vorkaufsrecht (§ 30) eingefügt, das den Forderungen verschiedener Städte entspricht.

DER MINISTEPRÄSIDENT DES LANDES THÜRINGEN

Herrn
Präsidenten
des Thüringer Landtags
Dr. Gottfried Müller

Erfurt, 18. Oktober 1991

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übergebe ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) mit der Bitte um Beratung im Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Duchač

Anlage

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Land Thüringen
(Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG)**

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Aufgabe der Denkmalpflege
und des Denkmalschutzes**

(1) Denkmalpflege und Denkmalschutz in Thüringen haben die Aufgabe, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und erdgeschichtlicher Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, daß sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

§ 2

Kulturdenkmale

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles (Absatz 2) und Bodendenkmale (Absatz 7).

(2) Denkmalensembles können sein:

1. bauliche Gesamtanlagen (Absatz 3),
2. kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 4),
3. kennzeichnende Ortsgrundrisse (Absatz 5),
4. historische Park- und Gartenanlagen (Absatz 6).

Nicht erforderlich ist, daß jeder einzelne Teil des Denkmalensembles ein Kulturdenkmal darstellt.

(3) Bauliche Gesamtanlagen sind insbesondere Gebäudegruppen, einheitlich gestaltete Quartiere und Siedlungen, Burgen, historische Ortskerne, Festungen, Schlösser, Villen, Klöster einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen.

(4) Ein kennzeichnendes Straßen-, Platz- oder Ortsbild ist insbesondere gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung oder für eine charakteristische Bauweise mit auch unterschiedlichen Stilarten kennzeichnend ist.

(5) Ein kennzeichnender Ortsgrundriß ist gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung charakteristisch ist, insbesondere im Hinblick auf Orts- und Siedlungsformen, Straßenführungen, Parzellenstrukturen und Festungsanlagen.

(6) Historische Park- und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzen-

liche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaftsformen und der von ihr getragenen Kultur Zeugnis geben.

(7) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmale) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.

§ 3

Denkmalpflegepläne

(1) Im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden können die Gemeinden für Denkmalensembles nach § 2 Abs. 3 bis 5 Denkmalpflegepläne als Satzung aufstellen.

(2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und die Festsetzungen für die Bauleitplanung wieder. Er enthält:

- a) die Bestandsaufnahme und Analyse des Plangebietes unter denkmalfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten,
- b) die topographischen Angaben über Lage und Ausdehnung der Denkmalensembles und der Bodendenkmale in Schrift und Plan,
- c) die denkmalpflegerischen Zielstellungen, unter deren Beachtung die Pflege und Erhaltung der Denkmalensembles und Bodendenkmale jeweils zu verwirklichen ist.

§ 4

Denkmalbuch

(1) Unbewegliche Kulturdenkmale werden nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalbuch) aufgenommen; Bodendenkmale jedoch nur, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, daß sie in das Denkmalbuch eingetragen sind.

(2) Bewegliche Kulturdenkmale sind in das Denkmalbuch einzutragen, wenn es sich bei ihnen

1. um Zubehör eines Baudenkmals handelt, das mit der Hauptsache aus künstlerischen, geschichtlichen und sonstigen Gründen eine Einheit bildet, oder
2. um Gegenstände der bildenden Kunst handelt, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Von der Eintragung beweglicher Kulturdenkmale sind Gegenstände ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die Denkmalfachbehörde soll von der Eintragung von Gegenständen in anderen Sammlungen, soweit diese fachlich betreut werden, Abstand nehmen.

§ 5

Eintragungsverfahren

(1) Das Denkmalbuch wird von der Denkmalfachbehörde von Amts wegen geführt. Der Eigentümer, die untere

Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde, können die Eintragung anregen. Vor der Eintragung sind die Eigentümer zu hören; über die erfolgte Eintragung erhalten sie eine Benachrichtigung. Bei der Ermittlung der Eigentümer leisten die Gemeinden Amtshilfe. Die Gemeinden sollen vor Eintragungen in das Denkmalsbuch gehört werden. Eintragungen sind zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles (§ 2 Abs. 2) durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen sowie durch ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalsbuch. Die Einsicht in das Denkmalsbuch und seine Auszüge ist hinsichtlich der unbeweglichen Kulturdenkmale jedem gestattet. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Kulturdenkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

(4) Unbewegliche eingetragene Kulturdenkmale sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Leistungen der Kataster- und Landesvermessung im Zusammenhang mit der Erfassung der Kulturdenkmale, der Führung des Denkmalsbuches sowie des Nachweises im Liegenschaftskataster sind frei von Gebühren und Auslagen.

§ 6

Vorläufige Denkmalausweisung

Ein Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in das Denkmalsbuch zu rechnen ist, kann in eine vorläufige Denkmalliste eingetragen werden. Die Eintragung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die Eintragung in das Denkmalsbuch erfolgt. Bis zum 1. Januar 1997 gilt diese Vorschrift mit der Maßgabe, daß die Frist von sechs Monaten entfällt.

Zweiter Abschnitt

Erhaltung von Kulturdenkmälern

§ 7

Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Land, die Kreise sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei.

(3) Werden Kulturdenkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümer eine Nutzung anstreben, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.

(4) Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und ihren Denkmalwert und ihre Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein bewegliches eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber an Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der zuständigen Denkmalfachbehörde über die Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Veräußerungsanzeige für unbewegliche Kulturdenkmale nach § 30 bleibt unberührt.

(3) Bauarchäologische Zufallsfunde und Münzfunde sind ebenfalls anzeigepflichtig. § 16 gilt entsprechend.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmale betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 10

Zugang zu Kulturdenkmälern

Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit soweit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll mit dem Eigentümer solcher Denkmale Vereinbarungen über den Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

§ 11

Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 7 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmals ein, können sie von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige werden im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen.

Dritter Abschnitt Schutz von Kulturdenkmalen

§ 12

Allgemeine Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmale zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmalen Rechnung zu tragen.

(2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann diese unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Durch die Erteilung von Erlaubnissen auf Grund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde.

§ 13

Erlaubnis

(1) Einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf,

1. wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon
 - a) zerstören, beseitigen, oder an einen anderen Ort verbringen,
 - b) umgestalten oder instand setzen, oder
 - c) mit Werbeanlagen versehen will,
2. wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmal auswirken kann,
3. wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, daß sich dort Kulturdenkmale befinden.

(2) Die Erlaubnis kann im Falle des Absatzes 1 Ziff. 1 und des Absatzes 1 Ziff. 3 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Im Falle des Absatzes 1 Ziff. 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Gleiches gilt für die Erlaubnis für eine Maßnahme in einem Denkmalensemble.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Nr.3 ist im Rahmen des zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Begleitung von Funden und für die Dokumentation der zuständigen Denkmalfachbehörde zu erstatten.

§ 14

Erlaubnisverfahren

(1) Der Erlaubnisantrag ist der zuständigen Denkmalschutzbehörde schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens

und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Denkmalschutzbehörde kann verlangen, daß der Antrag durch denkmalpflegerische Zielstellungen oder vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird. Die Kosten dieser vorbereitenden Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.

(2) Soweit die besondere Eigenart, die Bedeutung des Kulturdenkmals oder die Schwierigkeit der Maßnahme es erfordert, kann die Leitung oder Ausführung der vorbereitenden Untersuchung oder die Durchführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen zur Auflage einer Erlaubnis gemacht werden.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden über einen Erlaubnisantrag nach Anhörung der zuständigen Denkmalfachbehörde. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, hat die untere Denkmalschutzbehörde die Vermittlung durch die obere Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, ist die Weisung der obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen. Die oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der zuständigen Denkmalfachbehörde. Sofern die Gemeinden einen Denkmalpflegeplan erstellt haben (§ 3), entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde über die Erlaubnisansträge allein. Die Denkmalfachbehörde kann wegen der Bedeutung des Objekts und des Vorhabens im Einzelfall die Herstellung des Einvernehmens verlangen.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 15

Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen

Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis oder Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Auflagen der Denkmalschutzbehörde instandzusetzen.

Vierter Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Bodendenkmale

§ 16

Zufallsfunde

(1) Wer Bodendenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung die Sache entdeckt worden ist. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der wissenschaftliche Wert des Fundes oder der Befunde dies zuläßt.

(4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 17 Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in archäologischen Schutzgebieten oder bei ungenehmigten Nachforschungen entdeckt wurden, oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.

§ 18 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Landesamtes für Archäologische Denkmalpflege. Die Grabungsgenehmigung kann bestimmen, wer Unternehmer der Grabung sein soll. § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 19 Archäologische Schutzgebiete

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Archäologischen Schutzgebieten erklären, wenn dies erforderlich ist, damit die in ihnen enthaltenen Bodendenkmale

1. dauerhaft vor Zerstörung bewahrt oder
2. bis zu einer wissenschaftlichen Untersuchung vor Eingriffen in den Boden gesichert werden. Die Ausweisung eines Archäologischen Schutzgebietes ist nur zulässig, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß es Bodendenkmale von erheblicher Bedeutung birgt.

(2) In Archäologischen Schutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können, der Erlaubnis der oberen Denkmalschutzbehörde.

§ 20 Nutzungsbeschränkungen

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils beschränken, in dem sich Bodendenkmale von wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung befinden. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.

(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 ist auf Ersuchen der oberen Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.

§ 21
Ablieferung

(1) Das Land, die untere Denkmalschutzbehörde, und die Gemeinde, in deren Gebiet Funde (bewegliche Bodendenkmale) gemacht worden sind, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung gegen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

(2) Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, daß der Erhaltungszustand des Fundes verschlechtert wird oder dieser der Öffentlichkeit oder wissenschaftlichen Forschungen verlorengeht.

(3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

1. seit der Anzeige nach § 16 Abs. 1 drei Monate verstrichen sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte (Absatz 1) innerhalb dieser Frist sich gegenüber dem Eigentümer das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat;
2. der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Fundes, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen hat.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

Fünfter Abschnitt
Denkmalbehörden

§ 22
Denkmalschutzbehörden

(1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Obere Denkmalschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat. Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern und mit besonders hohem und wertvollem Denkmalbestand kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde verleihen, wenn eine qualifizierte personelle Ausstattung langfristig gewährleistet ist. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Landkreisen und Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung.

(4) Bei der unteren Denkmalschutzbehörde soll nach Anhörung der Denkmalfachbehörden vom Landrat oder Oberbürgermeister ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat berufen werden, der die Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter (§ 26) sind von Amts wegen Mitglieder des Beirats.

§ 23
Zuständigkeiten

(1) Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, sowie in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde. § 8 Abs. 2, § 13, 27 und 28 finden auf Kulturdenkmale im Eigentum des Landes Thüringen keine Anwendung. Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalfachbehörde. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 24 Denkmalfachbehörde

(1) Denkmalfachbehörden sind:

1. das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege - Bau - und Kunstdenkmalpflege -, mit Sitz in Erfurt,
2. das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, mit Sitz in Weimar.

(2) Die Denkmalfachbehörden sind der obersten Denkmalschutzbehörde unmittelbar nachgeordnet. Sie haben zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren;
2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege);
3. systematische Aufnahme der Kulturdenkmale (Inventarisierung);
4. Führung des Denkmalsbuches;
5. wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmale als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte;
6. Erarbeitung methodischer Grundlagen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung;
7. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht;
8. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und fördern;
9. ausstellen von denkmalschutzrechtlichen Steuerbescheinigungen.

(3) Das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmalpflege ist zuständige Denkmalfachbehörde für alle Bereiche der Bodendenkmalpflege einschließlich der Paläontologie. Es ist gleichzeitig Träger des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens.

§ 25 Denkmalrat

(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst bildet zu seiner Beratung einen Denkmalrat.

(2) Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befaßten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Museumsverbandes, der staatlichen Hochbauverwaltung, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der kommunalen Spitzenverbände, des Haus- und Grundbesitzervereins und weiterer Verbände auf Landesebene angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.

(3) Die im Landtag vertretenen Fraktionen entsenden je einen Vertreter mit beratender Stimme.

(4) Ein Vertreter der oberen Denkmalschutzbehörde sowie Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt.

§ 26

Ehrenamtliche Mitarbeiter

(1) Die Denkmalfachbehörden können ehrenamtliche Mitarbeiter für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die Archäologische Denkmalpflege bestellen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind fachlich und organisatorisch den Denkmalfachbehörden unterstellt. Sie werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde, in deren Gebiet sie tätig werden sollen, bestellt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten und unterstützen die Denkmalfachbehörden und Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(3) Das Land ersetzt den ehrenamtlichen Mitarbeitern die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

Sechster Abschnitt

Enteignung, Entschädigung und Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Enteignung

(1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit:

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
2. ein Bodendenkmal (§ 2 Abs. 7) wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann,
3. in einem archäologischen Schutzgebiet (§ 19) planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung.

§ 28

Sonstige

entschädigungspflichtige Maßnahmen

(1) Stellt eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes eine wirtschaftliche Belastung für den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten dar, die über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz) hinausgeht und daher unzumutbar ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Führen Maßnahmen dazu, daß der Eigentümer das Eigentum insgesamt nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann er statt dessen die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbegünstigt ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich an der Entschädigung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen.

§ 29 Bußgeldbestimmungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. erlaubnispflichtige Maßnahmen entgegen § 13, § 18 Satz 1 oder § 19 Abs. 2 Satz 1 ohne Erlaubnis beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Erlaubnis erteilten Auflage zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet;
 3. der Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Kulturdenkmälen nicht gestattet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen eingetragenen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 5. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt;
 6. entgegen § 16 Abs. 3 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand läßt;
 7. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 16 Abs. 4 zuwiderhandelt;
 8. einer Nutzungsbeschränkung nach § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 8 und Nr. 1, mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen § 13 Absatz 1 Nr. 1a, können mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Deutsche Mark geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1a mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 begangen worden, so können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Siebter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 30 Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenkmale befinden, die im Denkmalbuch eingetragen sind, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch der dauernde Erhalt eines Kulturdenkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht

ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. §§ 504 bis 509, 510 Abs.1, § 512, des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde der Gemeinde zur Sicherung ihres Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundstück einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruchs des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Käufer unanfechtbar ist.

(3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

(4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausüben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechts zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des auf oder in dem Grundstück liegenden Kulturdenkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Belange gesichert erscheint. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die notariell beglaubigte Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 31 Steuerbescheinigungen

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden nach Maßgabe der einschlägigen Steuergesetze und nur nach vorheriger Abstimmung der Maßnahme von der Denkmalfachbehörde ausgestellt.

§ 32 Religionsgemeinschaften

Entscheidungen und Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden über Kulturdenkmale, die unmittelbar religiösen Zwecken der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften dienen, sind im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften und unter Beachtung der von diesen festgestellten religiösen Belange zu treffen. § 13 Abs. 1 Nr. 1c findet

auf Kulturdenkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, keine Anwendung.

§ 33

Aufhebung von Vorschriften

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Aufgehoben wird insbesondere das "Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik" - Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) mit der Maßgabe, daß die Kulturdenkmale der Landes-, Bezirks- und Kreislisten, die auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes der ehemaligen DDR erstellt und veröffentlicht worden sind, geschützte Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes weitergelten. Gleiches gilt für die unter Denkmalverdacht gestellten Denkmale. Aufgehoben wird ferner die "Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer" vom 28. Mai 1954 (GBl. der DDR Nr. 54 S. 547 f.).

§ 34

Ausführungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über:

1. Form, Inhalt und Führung des Denkmalsbuches und seiner Auszüge einschließlich der Unterrichtung der Eigentümer,
2. die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens einschließlich der nach § 14 Abs. 2 erforderlichen Qualifikationen sowie vereinfachter Regelungen bei Maßnahmen, die auf Grund ihres Umfanges oder ihrer Eigenart Kulturdenkmale nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen können,
3. die Übertragung einzelner Zuständigkeiten der obersten Denkmalschutzbehörde auf andere Behörden; § 23 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt,
4. die Bestellung und Aufgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiter nach § 26.

Die Ausführungsvorschriften soll der Minister für Wissenschaft und Kunst mit dem Denkmalrat beraten.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Thüringer Denkmalschutzgesetz löst das in weiten Teilen obsolet gewordene Denkmalpflegegesetz der DDR ab.

Die Denkmalerfassung wird durch das Gesetz auf eine neue Grundlage gestellt. Die Regelungen sehen nunmehr vor, daß Kulturdenkmale ipso jure, also ohne konstitutiv wirkenden hoheitlichen Eintragungsakt, dem Schutz des Gesetzes unterliegen. Maßgeblich sind hierfür die Erkenntnisse der Denkmalfachbehörden (§ 24), die als eigenständige Thüringer Landesämter u.a. für die flächendeckende Inventarisierung der Kulturdenkmale Thüringens nach einheitlichen fachwissenschaftlichen Kriterien zuständig sind.

Vergleichbare Regelungen, die an die Denkmalqualität als solche anknüpfen, enthalten die Denkmalschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Hessen und des Saarlandes.

Bei der Eintragung der Kulturdenkmale in das nachrichtliche Denkmalsbuch wird die Beteiligung der Gemeinden und der Eigentümer gesetzlich festgeschrieben. Die individuelle Unterrichtung der Eigentümer wird damit gewährleistet. Das Denkmalsbuch soll darüber hinaus als umfassendes fachbezogenes Informationssystem eingerichtet werden.

Der Rechtsschutz der Eigentümer wird durch das nachrichtliche Eintragungssystem gewährleistet.

Die Organisation der Denkmalverwaltung in Thüringen geht von der Trennung von denkmalfachlichen Aufgaben und solchen des Denkmalschutzvollzugs aus. Während fachliche Aufgaben den mit speziellem fachwissenschaftlichen Sachverstand ausgestatteten Denkmalfachbehörden - dem Landesamt für Denkmalpflege - Bau- und Kunstdenkmalpflege - und dem Landesamt für Archäologische Denkmalpflege - zugewiesen sind, nehmen die unteren Denkmalschutzbehörden der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte mit eigener Bauaufsicht die Aufgaben des hoheitlichen Denkmalschutzes wahr, da dort der verwaltungstechnische Sachverstand mit der Ortsnähe zum Bürger und zu den Kulturdenkmalen gleichermaßen vorliegt.

Das Zusammenwirken der Fachbehörden mit den unteren Denkmalschutzbehörden, insbesondere das Verfahren bei Nichteinigung unter Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst als oberster Denkmalschutzbehörde, wurde besonders geregelt.

Die kommunale Selbstverwaltung wird durch das Gesetz in zahlreichen Beteiligungsvorschriften beachtet. Die Aufstellung von Denkmalrahmenplänen im Bereich von Gesamtanlagen trägt dazu bei, die Selbstverantwortlichkeit der Gemeinden für die Aufgabe der Denkmalpflege zu stärken.

Wichtigste Pflicht des Denkmaleigentümers ist die Erhaltung und pflegliche Behandlung des Kulturdenkmals. Diese Pflicht wird durch die Erlaubnispflicht bei geplanten Maßnahmen ergänzt. Weitere Pflichten ergeben sich aus der Natur der Sache und sind wegen der Privatnützigkeit der Kulturdenkmale so gering als möglich gehalten.

Die berechtigten Interessen des Eigentümers, die bei der Abwägung über das Schicksal des Kulturdenkmals zu berücksichtigen sind, stellen eine wichtige Belastungsgrenze der denkmalschutzrechtlichen Pflichten dar.

Die Zumutbarkeit der Erhaltung stellt die Grenze des finanziell zu leistenden für den Eigentümer dar. Ein zwingender Abrißanspruch kann nach Sinn und Zweck des Denkmalschutzes daraus nicht hergeleitet werden.

Der archäologischen Denkmalpflege ist ihrer Bedeutung entsprechend ein eigener Abschnitt gewidmet. Neben den notwendigen Vorschriften über Grabungen, Funde und Ablieferungs- und Anzeigepflichten sind das Schatzregal und die Erlaubnispflichten bei Erdarbeiten in solchen Gebieten festgeschrieben worden, in denen sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Denkmale der Ur- und Frühgeschichte befinden.

Den archäologischen Schutzgebieten kann ähnlich den Landschaftsschutzgebieten eine besondere Bedeutung bei der ungestörten Bewahrung von Bodendenkmälen im Erdreich vor Eingriffen oder beeinträchtigenden Nutzungen zukommen.

Die Vorschriften über die Enteignung und über Entschädigungs- sowie Übernahmepflichten des Landes sollen einerseits als Ultima ratio den Verfall eines bedeutenden Kulturdenkmals verhindern, wenn der Eigentümer hierzu nicht in der Lage oder nicht willens ist, andererseits das Land zur Zahlung von Entschädigungen oder zur Übernahme verpflichten, wenn und soweit ein Kulturdenkmal von einem Eigentümer nicht mehr zumutbarerweise erhalten werden kann.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind erforderlich, um bei Zuwiderhandlungen unabhängig von Wiederherstellungsmaßnahmen die Nichtbeachtung von Vorschriften des Gesetzes wirksam ahnden zu können und so die Wirksamkeit des Gesetzes in der Öffentlichkeit deutlich zu machen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Absatz 1

Eine generelle Aufgabenbeschreibung von Denkmalschutz und Denkmalpflege als zwei sich ergänzende und bedingende Bereiche zur Bewahrung der Kulturdenkmale ist erforderlich.

Absatz 2

Die Pflicht zur Erhaltung eines Kulturdenkmals wird in erster Linie dem Eigentümer auferlegt. Kommunale Gebietskörperschaften und das Land Thüringen sind im Rahmen ihrer Haushaltsmittel verpflichtet, den Eigentümer hierbei direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung zu leisten.

Die Berücksichtigung der Denkmalpflege in Fachplanungen des Landes und Satzungen der Kommunen ist notwendig, um eine frühzeitige Einbindung der Kulturdenkmale in Planungsprozesse sicherzustellen.

Zu § 2

Eine Definition des Begriffs "Kulturdenkmal" und seine verschiedenen Bedeutungskategorien und Anwendungsbereiche kennzeichnet den umfassenden, modernen Denkmalbegriff. Sie berücksichtigt die Erkenntnis, daß Gartendenkmalpflege, Ensembleschutz und Bodendenkmalpflege anerkannte, eigenständige Arbeits- und Forschungsbereiche der Denkmalpflege darstellen.

Zu § 3

Die Denkmalpflegepläne können von den Gemeinden im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden erstellt werden, um die Zielsetzungen der Denkmalpflege und der gemeindlichen Planung frühzeitig in Einklang zu bringen. Die Erstellung eines Denkmalpflegeplans kommt für Denkmalensembles besonders in Betracht. Die Vorschrift kommt dem Verlangen der

Kommunen nach verstärkter Einbindung und Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entgegen.

Zu § 4

Voraussetzung jeder Verpflichtung eines Denkmaleigentümers zur Erhaltung seines Kulturdenkmals ist die Kenntnis der Denkmaleigenschaft. Das Denkmalsbuch ist ferner Voraussetzung einer qualifizierten und vorausschauenden konservatorischen Arbeit und gibt für öffentliche Planungen und private Maßnahmen Auskunft, ob und welche Kulturdenkmale hiervon betroffen sein könnten. Nicht zuletzt ist das Denkmalsbuch Ausgangspunkt von Inventarbänden der wissenschaftlichen Abteilungen der Landesämter für Denkmalpflege und dienen damit der Erforschung der Landesgeschichte Thüringens.

Das Denkmalsbuch wird für die unbeweglichen Kulturdenkmale in Form des nachrichtlichen Verzeichnisses geführt, da für die rechtliche Denkmaleigenschaft ausschließlich die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 2 Voraussetzung ist.

Für die beweglichen Denkmale wird ein eigenes, konstitutives Denkmalverzeichnis errichtet und damit nur insoweit von dem System der nachrichtlichen Denkmalerfassung abgewichen. Dies ist gerechtfertigt, weil die Unterschutzstellung von beweglichen Ausstattungsstücken, Archiven u.ä. stets stärker in die Privatsphäre des Eigentümers eingreift. Zum anderen wird es sich oftmals um wichtige Sachen oder Sachgesamtheiten handeln, die unter staatlicher musealer Betreuung stehen und einen besonderen Schutz des Gesetzes nicht erforderlich machen.

Zu § 5

Das Eintragungsverfahren dient der einheitlichen Handhabung des Denkmalsbuches. Es stellt die Beteiligung der Kommunen ebenso sicher wie die Benachrichtigung der Eigentümer. Die Information der Eigentümer, deren Objekte Teil eines Ensembles sind, kann durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger ersetzt werden. Die ortsübliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde sollte wegen der Bürgernähe und der besseren Informationsmöglichkeit stets parallel erfolgen.

Ebenso dient die Führung von Auszügen des Denkmalsbuches bei Kreisen und Gemeinden der Einsehbarkeit vor Ort und erspart schriftliche oder mündliche Fernanfragen bei den Landesämtern.

Insbesondere bei beweglichen Kulturdenkmälern sind die Vorschriften des Datenschutzes besonders im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Eigentümer genau zu beachten.

Das Liegenschaftskataster ist das umfassende Informationsinstrument über die Rechtsverhältnisse von Liegenschaften für die Bedürfnisse von Recht, Verwaltung und Wirtschaft. Dagegen soll das Grundbuch im Interesse des Grundstückverkehrs von Denkmalvermerken freigehalten werden. Außerdem hat sich das Grundbuch nicht zum entscheidenden Informationssystem entwickelt. Der mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster verbundene Verwaltungsaufwand erscheint wegen seiner Bedeutung für Bauen und Planen gerechtfertigt. Die vorgesehene Gebühren- und Auslagenfreiheit dient der Entlastung der Landesämter von Personal- und Sachaufwand. Die Informationen der Denkmalinventarisierung kommt ihrerseits unmittelbar den Aufgaben der Katasterverwaltung zugute.

Zu § 6

Die vorläufige Denkmalausweisung erlaubt es, ein Objekt vorläufig nach den Schutzvorschriften des Gesetzes zu behandeln, wenn durch beabsichtigte Änderungen u.ä. die Einhaltung des Verfahrens nach § 5 nicht abgewartet werden kann. Die Eintragung in die vorläufige Liste ermöglicht so den sofortigen Schutz eines Objekts ohne vorhergehende Anhörung des Eigentümers, ist aber aus rechtsstaatlichen Gründen auf sechs Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muß das Verfahren nach § 5 durchgeführt werden, oder das Objekt kann nicht mehr als Kulturdenkmal ausgewiesen werden. Die Erhaltungs- und Erlaubnispflicht bewirken auch für diese vorläufig eingetragenen Kulturdenkmale eine Veränderungssperre.

Die Übergangsvorschrift in Satz 3 ist erforderlich, damit die Denkmalfachbehörden bis zu dem genannten Zeitpunkt die Denkmalerfassung für Thüringen systematisch und flächendeckend vornehmen können.

Zu § 7

Die Pflicht zur Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmale trifft vor allen anderen den Eigentümer des Denkmals. Dabei ist es gleichgültig, ob der Eigentümer, der Bund, das Land, eine Kommune, eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine natürliche Person ist.

Gleichzeitig wird als Grenze der Erhaltungspflicht die Grenze der Zumutbarkeit festgeschrieben, die eine Ausformung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 GG darstellt.

Der bestimmungsgemäße Gebrauch durch nutzungsgerechtes Wohnen oder sonstiges Benutzen des Kulturdenkmals wird hierbei nicht eingeschränkt.

Allerdings soll durch die Formulierung klargestellt werden, daß der Eigentümer auch durch aktives Handeln den Denkmalwert des Objekts erhalten soll, wenn sich dies zur Bewahrung der Substanz als notwendig erweisen sollte.

Soweit die herkömmliche Nutzung nicht mehr durchgeführt werden kann, soll bei Umnutzungen mit der größtmöglichen Schonung der Substanz des Kulturdenkmals vorgegangen werden.

Zu § 8

Die Mängelanzeige soll frühzeitig die fach- und sachgerechte Beratung der Eigentümer durch Denkmalfachbehörde und unterer Denkmalschutzbehörde sicherstellen, um weiteren Schäden Einhalt zu gebieten.

Die Veräußerungsanzeige bei beweglichen Kulturdenkmälern soll die Ortsveränderung eines geschützten beweglichen Objekts aktenkundig machen und evt. erforderliche Schutz- und Erlaubnisverfahren ermöglichen.

Die Veräußerungsanzeige an die Gemeinde hinsichtlich des dieser zustehenden Vorkaufsrechts (§ 30) bleibt unberührt.

Zu § 9

Sowohl für die Aufgaben des Denkmalschutzes als auch für die der Denkmalpflege können Angaben über frühere Umbaumaßnahmen, Schadensfeststellungen usw. von erheblicher Bedeutung sein, über die nur die Eigentümer verfügen. Die Angaben können für die richtige Behandlung und Pflege als auch für die richtige wissenschaftliche Erfassung des Denkmals von großem Wert sein.

Für die Inaugenscheinnahme von Kulturdenkmalen ist das Betreten von privaten Grundstücken durch die Denkmalbehörden oftmals unumgänglich. Absatz 2 schafft hierfür die rechtlichen Voraussetzungen.

Zu § 10

Dem Gesetz liegt der Grundsatz der Privatnützigkeit des Eigentums am Kulturdenkmal zugrunde. Gleichwohl soll die Öffentlichkeit soweit wie möglich an dem Kulturgut teilhaben können, wenn sich dies unter Wahrung der Privatsphäre und anderer Eigentümerinteressen ermöglichen läßt. Die beschränkte Öffnung eines Kulturdenkmals wird um so zumutbarer sein, als Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Erhaltung des Kulturdenkmals geleistet worden sind. Der Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer kommt hier besonders in Betracht.

Zu § 11

Die Vorschrift ergänzt und flankiert die generelle Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers nach § 7 für den Fall, daß dieser seiner gesetzlichen Erhaltungspflicht nicht nachkommt. Während Absatz 1 die unteren Denkmalschutzbehörden autorisiert, die Durchsetzung der Erhaltungspflicht vom Eigentümer durch denkmalschutzrechtliche Instandsetzungsverfügung zu fordern und diese gegebenenfalls mit Verwaltungszwang durchzusetzen, behandelt Absatz 2 die Möglichkeit, zur Abwendung von akuten Gefahrenzuständen mittels der sog. unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme sofort zur Bestandssicherung des Objekts einzugreifen. Da die Erhaltungspflicht im Rahmen des Zumutbaren besteht, kann auch hier nur die Erstattung von Kosten vom Denkmaleigentümer verlangt werden, die den Bereich der Zumutbarkeit nicht überschreiten.

Zu § 12

Absatz 1 ist eine allgemeine denkmalschutzrechtliche Generalklausel, die den Denkmalschutzbehörden die Rechtsgrundlage gibt, zur Durchsetzung der Schutzzwecke des Gesetzes die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Die Generalklausel ist gegenüber den besonderen sachlichen Zuständigkeitsregelungen subsidiär. Die Maßnahmen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Denkmalschutzbehörden und dürfen nur im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergehen.

Außerdem schreibt das Gesetz hier ausdrücklich die Berücksichtigung der berechtigten Eigentümerinteressen fest, ein Grundsatz, der für alle Ermessensentscheidungen der Denkmalbehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes gilt.

Absatz 2 stellt klar, daß allen Erlaubnissen nach diesem Gesetz Nebenbestimmungen in Form von Bedingungen und Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte entsprechend § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beigefügt werden können.

Durch die Verknüpfung von denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis und bauordnungsrechtlicher Erlaubnis wird im Interesse des Bürgers nur ein Verwaltungsverfahren erforderlich. Die untere Verwaltungsbehörde stellt die Beteiligung von Bauaufsicht und Denkmalschutzbehörde sicher. Bei Maßnahmen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, wird das dann erforderliche isolierte denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren nicht bereits durch andere etwa erforderliche Genehmigungen ersetzt oder entbehrlich gemacht.

Zu § 13

Neben der Pflicht zur Erhaltung nach § 7 kennzeichnet § 13 die nächstwichtigste Verpflichtung des Denkmaleigentümers. Der Erlaubnisvorbehalt hat das Ziel, dem unkontrollierten Verlust und der Veränderung von Denkmalsubstanz durch Beratung und Steuerung durch die Erlaubnisbehörden entgegenzuwirken. Vor einer Maßnahme an einem Kulturdenkmal soll grundsätzlich deren Denkmalverträglichkeit durch Denkmalfach- und -schutzbehörde geprüft werden. Die Rechtsprechung hat anerkannt, daß diese den Eigentümern auferlegte "Verfahrenspflichtigkeit" im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums liegt.

An erster Stelle steht die Erlaubnispflicht von beabsichtigten Zerstörungen, Beseitigungen oder Umsetzungen. Alle drei Maßnahmen zielen grundsätzlich auf die Vernichtung des unwiederbringlichen Geschichtszeugnisses "Kulturdenkmal" und sind damit die schwierigsten Fälle der denkmalpflegerischen Praxis.

Bei der Umgestaltung und der Instandsetzung gilt es, die Maßnahme auf ihre Vertretbarkeit hin zu prüfen und auf solche Absichten einzuwirken, die den Denkmalwert des Kulturdenkmals unvertretbar abändern oder aufheben. Zudem ist hier das denkmalpflegerische Erfahrungspotential im Umgang mit der Bauphysik historischer Objekte gerade auch im Interesse des Bauherren einzubringen, damit weitergehende Bauschäden vermieden werden.

Der Eindruck eines Kulturdenkmals kann nicht nur durch entstellende Arbeiten an ihm selbst in Frage gestellt werden. Auch unpassende und unangepaßte Anlagen in der Umgebung können den Anschauungswert des Kulturdenkmals nachhaltig negativ beeinflussen. Zur Vermeidung störender Objekte in der Nachbarschaft eines Kulturdenkmals ist ein Erlaubnisvorbehalt für Maßnahmen in seiner Umgebung unverzichtbar.

Der Erlaubnisvorbehalt für Erdarbeiten bezieht sich auf Bodendenkmale, die durch Funde, Spuren usw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an der Stelle im Boden verborgen sind, wo der Erdeingriff stattfinden soll. Er soll eine mögliche Gefährdung ausschließen oder minimieren, zumindest eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten ermöglichen.

Der Antrag für die Erlaubnis einer Maßnahme an einem Kulturdenkmal ist von der Denkmalschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die berechtigten Belange des Eigentümers sind dabei mit den öffentlichen Interessen an einer unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals abzuwägen. Dabei spielen Nutzungsfragen, baulicher Zustand, Bedeutung des Kulturdenkmals u.a. eine wichtige Rolle. Kostenfragen können ebenfalls entscheidendes Gewicht im Genehmigungsverfahren zukommen, wiewohl wegen der Unzumutbarkeit einer Erhaltung noch nicht zwingend eine Abrißerlaubnis erteilt werden muß. Je nach Bedeutung des Objekts kann u.U. ein Entschädigungsverfahren oder die Übernahme des Kulturdenkmals die Folge einer Abrißversicherung sein.

Bei der Entscheidung über Maßnahmen in der Umgebung eines Kulturdenkmals und bei Teilen von Denkmalensembles sind vor allem Beeinträchtigungen der Austrahlung eines Kulturdenkmals oder des Ensembles zu prüfen. Bei Denkmalensembles kann die Bedeutung des Kulturdenkmals neben der Beachtung des Erscheinungsbilds auch die besondere Rücksichtnahme auf die historische Substanz fordern.

Bei Erdarbeiten im Sinne von Absatz 1 Ziff.3 kann es erforderlich sein, den Erlaubnisinhaber als Verursacher angemessen zu der Erstattung von Kosten heranzuziehen, die bei der archäologischen Begleitung der Erdarbeiten der zuständigen Denkmalfachbehörde dieser entstanden sind. Die Vorschrift schafft hierfür die gesetzliche Grundlage.

Zu § 14

Das Erlaubnisverfahren dient der sachgerechten Entscheidungsvorbereitung. Abhängig von der Maßnahme und dem Kulturdenkmal, kann die methodische Untersuchung eines Kulturdenkmals oder eine denkmalpflegerische Zielstellung Voraussetzung einer denkmalfachlich zutreffenden Entscheidung sein. Besondere Schwierigkeiten einer Restaurierungsmaßnahme kann die Auflage erforderlich machen, denkmalpflegerische Fachkompetenz, die etwa durch Referenzen belegt sind, zu der Planung oder der Ausführung hinzuzuziehen. Bei der Entscheidung über den Erlaubnisantrag arbeiten untere Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden zusammen. Absatz 3 regelt Art und Verfahren des Zusammenwirkens auch für den Fall der Nichteinigung, den die obere Denkmalschutzbehörde zu schlichten versucht und das Ministerium für Wissenschaft und Kunst verbindlich entscheidet.

Die Alleinzuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden bei Erlaubnisanträgen, die im Rahmen von Denkmalpflegeplänen gestellt werden, dient der Entbürokratisierung und der Beschleunigung der Erlaubnisverfahren bei erhaltenden Maßnahmen ohne grundsätzliche denkmalpflegerische Fragestellungen.

Baugenehmigungen und bauaufsichtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis mit ein, vgl. § 12 Absatz 3.

Zu § 15

Wer erlaubniswidrig oder ohne Erlaubnis eine Maßnahme am Kulturdenkmal durchführt, kann zur Herstellung des früheren Zustandes oder einer denkmalverträglichen anderen Restitution verpflichtet werden.

Zu § 16

Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 regeln Besonderheiten, die nur für Bodendenkmale in Frage kommen. Davon unabhängig gelten die übrigen Vorschriften des Gesetzes auch für Bodendenkmale, insbesondere die Erhaltungs- und Erlaubnispflichten der §§ 7 und 13.

§ 16 enthält Regelungen, wie bei Funden von Bodendenkmale durch den Finder zu verfahren ist. Die einwöchige Sperrfrist für die Fundstelle dient der Entscheidungsfindung über Notbergung, weitere Sicherung oder sofortige Freigabe der Fundstelle durch die Denkmalfachbehörde.

Die Denkmalfachbehörde ist autorisiert, die Funde zur wissenschaftlichen Auswertung und Aufbereitung befristet in Besitz zu nehmen. Das Eigentumsrecht des Finders und des Grundeigentümers wird hierdurch nicht tangiert.

Zu § 17

Das Schatzregal ist notwendig, um bei staatlichen Grabungen, in Schutzgebieten nach § 19 und bei ungenehmigten Grabungen den Eigentumsanteil des Staates als Finder zu sichern bzw. unrechtmäßiges Fundeigentum nach § 984 BGB zu verhindern. Öffentlichrechtliche Abweichungen von § 984 BGB sind für denkmalschutzrechtliche Schatzregale vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für unbedenklich erklärt worden.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt die gezielte Suche nach Bodendenkmalen. Die Nachforschungen müssen erlaubnispflichtig sein, da jede Grabung und auch oberflächige Fundentnahme den Originalbefund und das Bodendenkmal zerstört. Hierunter fallen sowohl die Feldbegehung und mittels Metalldetektoren (Münzfun-

de), als auch die wissenschaftlichen Grabungen, die nicht von dem Landesamt für Archäologische Denkmalpflege durchgeführt werden. Während aus denkmalfachlichen Gründen die ersteren in der Regel nicht erlaubnisfähig sind, kommt es bei der wissenschaftlichen Grabung auf die Zielsetzung, die Methodik, die personelle und sachliche Ausstattung usw. an, ob die Grabungsmaßnahme erlaubt werden kann.

Zu § 19

Archäologische Schutzgebiete sollen den Zerstörungen von paläontologischen und archäologischen Bodendenkmalen Einhalt gebieten. Durch Eingriffe in den Boden werden zunehmend Bodendenkmale tangiert (Grundwasserabsenkungen, Straßenbau, Tiefpflügen, usw.).

Erstes Schutzziel ist es deshalb, für einen optimalen Schutz die Bodendenkmale ungestört im Boden zu belassen. An zweiter Stelle kann Schutzzweck die Sicherstellung für spätere wissenschaftliche Grabungen sein.

Die Ausweisung eines archäologischen Schutzgebietes kann differenzierte Nutzungsbeschränkungen enthalten, aber auch mit einer schonenden alternativen Nutzung verbunden werden.

Die Nutzungsverbote oder Nutzungsbeschränkungen können im Einzelfall eine Entschädigungspflicht des Eigentümers oder dinglich Berechtigten auslösen.

Zu § 20

Die Nutzungsbeschränkung kann für eine kleinere Fläche ausgesprochen werden, in der sich ein Bodendenkmal aus den oben zu § 19 genannten Motiven befindet. In der Regel handelt es sich hier um ein oder wenige Grundstückseigentümer, die durch eine Verfügung unmittelbar angesprochen werden können.

Zu § 21

Die Fundablieferung eines Bodendenkmals ist eine Spezialregelung zu den allgemeinen Entschädigungs- und Enteignungsregelungen der §§ 27 und 28 und gehen diesen vor.

Die Gründe des Ablieferungsverlangens - drohende Verschlechterung oder Vorrang des öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses - kommen in Betracht, wenn die öffentlichen Schutz- und Forschungsinteressen das Interesse des Finders am unter Umständen nicht denkmalgerechten Aufbewahren in der Privatsphäre überwiegen.

Der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wegen ist das Ablieferungsverlangen an die Einhaltung von Fristen gebunden.

Zu § 22

Die Organisation und Zuständigkeiten der Thüringer Denkmalbehörden regeln die §§ 22 bis 26.

§ 22 geht von einem dreigliedrigen Aufbau der Denkmalschutzbehörden aus. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst nimmt als oberste Denkmalschutzbehörde Aufgaben allgemeiner denkmalpolitischer Natur und Lenkungsaufgaben wahr. Die obere Denkmalschutzbehörde ist im Landesverwaltungsamt eingegliedert und mit eigenem Personal ausgestattet. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind bei den allgemeinen unteren staatlichen Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt. Für die vielfältigen hoheitlichen Aufgaben sind diese Behörden mit der erforderlichen personellen und sächlichen Verwaltungskompetenz auszustatten.

Den kreisangehörigen Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern kann die Zuständigkeit als unterer Denkmalschutzbehörde verliehen werden, wenn diese einen hohen Denkmalbestand besitzen und ihre Verwaltungskraft dies zuläßt. Die Regelung ist von Städten wie Gotha, Mühlhausen und Gera angeregt worden.

Der Denkmalbeirat soll die vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen in den Kreisen und Städten auf den Gebieten der Heimat- und Regionalgeschichte, der Volkskunde und Archäologie in die Tätigkeit einer unteren Denkmalschutzbehörde einbringen.

Zu § 23

Die allgemeine sachliche Zuständigkeit für Entscheidungen (Erlaubnisse, Verfügungen) liegt bei der das Gesetz nach außen vollziehenden unteren Denkmalschutzbehörde.

Die Kulturdenkmale im Eigentum des Bundes und des Landes machen eine besondere sachliche Zuständigkeit der oberen Denkmalschutzbehörde erforderlich. Eine Delegation von Zuständigkeiten auf Denkmalfachbehörden und die Liegenschaften verwaltenden Dienststellen des Landes bleibt dabei möglich. Die obere Denkmalschutzbehörde nimmt weiter die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden wahr und ist nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung für Widersprüche gegen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Weiterhin sind einige administrative Zuständigkeiten im Bereich der Bodendenkmalpflege der oberen Denkmalschutzbehörde übertragen (§§ 19 Abs. 2, 20, 21 Abs. 4), um die oberste Denkmalschutzbehörde zu entlasten. Das Zusammenwirken der oberen Denkmalschutzbehörde mit den Denkmalfachbehörden regelt Absatz 2 Satz 3 und 4. Der Ausschluß einiger Vorschriften des Gesetzes für Kulturdenkmale des Landes ergibt sich aus der Natur der Sache.

Zu § 24

Das Land Thüringen besitzt zwei Denkmalfachbehörden: das Landesamt für Denkmalpflege - Bau- und Kunstdenkmalpflege - und das Landesamt für Archäologische Denkmalpflege. Die gleichgelagerten Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege machen einerseits die Zusammenfassung beider Sparten der Denkmalpflege in einem Gesetz erforderlich. Andererseits sollen die unterschiedlich gewachsenen Strukturen der in verschiedenen Standorten eingebundenen Dienststellen nicht gelehnt werden. Die Aufzählung der Aufgaben in Absatz 2 kann nur beispielhaft die wichtigsten Bereiche angeben, die zur Erreichung der allgemeinen Zielvorstellungen des Gesetzes in § 1 Abs. 1 unabdingbar sind. Die Wahrnehmung weiterer Einzelaufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Gesetz macht deutlich, daß die Denkmalfachbehörden sowohl im Rahmen des Denkmalschutzes Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten haben, um die denkmalfachlichen Vorgaben zu formulieren, als auch im Rahmen der Denkmalpflege wissenschaftlich-fachliche Aufgaben besitzen, die der Erforschung der Landesgeschichte und der methodischen Fortentwicklung der Denkmalpflege dienen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Teil der staatlichen Denkmalpflege, der die Ergebnisse der Denkmalpflege als "Denkmalkunde" publik macht und so für eine Verbreiterung der Akzeptanz des Denkmalschutzgedankens sorgt.

Zu § 25

Der Denkmalrat ist ein Gremium, das die oberste Denkmalschutzbehörde zu seiner Beratung einsetzt. Es soll in Fragen grundsätzlicher Bedeutung ein breites Meinungsspektrum fachlich kompetenter Vertreter der im einzelnen aufgeführten Fachrichtungen in die Diskussion einbringen. Gerade bei denkmalpolitisch bedeutsamen Problemstellungen oder Entwicklungen ist es

angezeigt, alle maßgeblichen Belange in eine Runde von Fachvertretern einzubringen, an der auch jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Landtags beratend teilnimmt. Der Zusatz in Absatz 2, daß die Fachvertreter intensive Kenntnisse der denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen besitzen sollen, stellt den Status eines Beratungsgremiums sicher.

Zu § 26

Das ehrenamtliche Moment im Bereich der staatlichen Denkmalpflege besonders zu stärken, ist Ziel des Gesetzes.

Die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege sind eine traditionelle Einrichtung der Denkmalpflege und unentbehrliche Helfer "vor Ort". Durch ihre Ortskenntnis und ihr Engagement tragen sie viel zur Erhaltung der Kulturdenkmale bei.

Die Denkmalfachbehörden können dabei auf einen erfahrenen Stab von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurückgreifen.

Zu § 27

Die Enteignung kann das letzte Mittel sein, um ein akut bedrohtes Kulturdenkmal zu retten, indem es vom Eigentum eines nicht erhaltungsfähigen oder nicht erhaltungswilligen Eigentümer in das Eigentum des Landes, eines Kreises, einer Gemeinde oder einer Stiftung übergeleitet wird. Das Enteignungsrecht sieht hierfür genaue rechtsstaatliche Verfahrensweisen vor, um die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 GG zu garantieren. Besondere Bedeutung besitzt dabei die Umschreibung des Enteignungszwecks in Absatz 1 Nr. 1 bis 3. Neben der Erhaltung eines Kulturdenkmals kann somit auch zum Zweck der wissenschaftlichen Auswertung oder öffentlichen, d.h. musealen Zugänglichmachung sowie für planmäßige Nachforschungen in archäologischen Schutzgebieten enteignet werden. Die Enteignung setzt vorhergehende, freihändige Erwerbsbemühungen des Antragstellers voraus und führt nach Abschluß des förmlichen Enteignungsverfahrens vor der Enteignungsbehörde zu einem Ausspruch über Eigentumsübergang und Entschädigung.

Zu § 28

§ 28 ist eine Ausgleichsklausel im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 GG, die dem Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung oder auf Übernahme eines Kulturdenkmals einräumt, wenn eine Erhaltungsmaßnahme oder eine Erlaubnisversagung im Einzelfall unzumutbar für ihn sein sollte, ohne daß eine förmliche Enteignung vorliegt. Nach der Rechtssprechung des BGH und BVerwG zum enteignungsgleichen Eingriff sind diese Ausgleichsregelungen zulässig und kommen den Interessen der Eigentümer entgegen.

Zu § 29

Die Bußgeldbestimmungen sind zur Durchsetzung der Pflichten dieses Gesetzes unerläßlich. Ohne Sanktionen würde die Befolgung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörden nicht gewährleistet sein.

Von Strafbestimmungen wurde aus grundsätzlichen und denkmalpolitischen Erwägungen abgesehen.

Zu § 30

Das Vorkaufsrecht der Gemeinden dient dem Eintritt der öffentlichen Hand vor allem in Grundstückskaufverträge über Kulturdenkmale, um sie auf diese Weise im Sinne der Denkmalpflege zu erhalten. Die Ausübung kommt vor

allein in Betracht, wenn Kulturdenkmale “auf Abbruch” verkauft werden sollen oder einer nicht denkmalverträglichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Auch die Ausübung des Vorkaufsrechts für bewegliche, eingetragene Kulturdenkmale ist aufgrund dieser Vorschrift möglich.

Durch die ausführlichen Detailregelungen werden Unklarheiten in der Ausübung des Vorkaufsrechts vermieden.

Die Regelung ist notwendig, weil das Vorkaufsrecht des BauGB nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen ausgeübt werden kann.

Absatz 2 der Vorschrift entspricht § 28 Abs.2 BauGB.

§ 30 beruht auf dem Vorschlag der Landeshauptstadt Erfurt und ist gleichartigen Regelungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen nachgebildet.

Ein Vorkaufsrecht zugunsten Privater wird durch die Vorschrift nicht eingeräumt.

Zu § 31

Die Denkmalbehörden der Länder sind nach den §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetz aufgefördert, die für die Erteilung der überaus wichtigen denkmalrechtlichen Bescheinigungen zuständige Behörde zu benennen. Die indirekte Förderung von denkmalpflegerischen Erhaltungs- und Herstellungsmaßnahmen durch steuerliche Bevorzugung hat in den Alt-Bundesländern wesentlich zur Akzeptanz der Denkmalpflege bei den Eigentümern geführt und flankiert die staatliche direkte Förderung durch Zuwendungen wirkungsvoll. Wegen einer Einheitlichkeit des Bescheinigungsverfahrens und zum Zweck der Gleichbehandlung der Denkmaleigentümer ist das Landesamt für Denkmalpflege - Bau- und Kunstdenkmalpflege - die landesweit zuständige Behörde.

Zu § 32

Die gesetzliche Regelung der besonderen Beachtung der religiösen Belange bei den sog. “res sacrae” im Rahmen der Abwägungen der Denkmalschutzbehörden entspricht der Verfassungslage und wird von den Religionsgesellschaften, insbesondere den christlichen Kirchen, nachdrücklich gewünscht. Die Formulierung berücksichtigt den Vorschlag des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Zu § 33

Der Vorbehalt ist notwendig, um für das Denkmalsbuch, das Erlaubnisverfahren und für bestimmte Zuständigkeitsregelungen ausführende Bestimmungen durch Verordnung erlassen zu können. Er dient der Verfahrensökonomie.

Zu § 34

Die Aufhebung des als Landesrecht fortgeltenden Denkmalpflegegesetzes der ehemaligen DDR bedarf keiner Erläuterung. Von der Aufhebung ausgenommen sind allerdings die nach früherem Recht in Listen erfaßten Kulturdenkmale. Sie bleiben auch Kulturdenkmale nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz und sind Bestandteil des Thüringer Denkmalsbuches, ohne daß es einer erneuten Eintragung bedarf.

Zu § 35

Das Inkrafttreten sollte sobald als möglich erfolgen. Dies ist der Zeitpunkt der Gesetzesverkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Thüringen.